



Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Juni 2005

Nr. 7/2005

Inhalt:

Ordnung
zur Durchführung des Berufsanererkennungsjahres für
Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen sowie
Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeitern
zur Erlangung der staatlichen Anerkennung
an der
Universität Siegen
Vom 24. Juni 2005

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang
Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juli 1999
(Amtliche Mitteilungen 6/2000 vom 31. Mai 2000)
an der
Universität Siegen
Vom 24. Juni 2005

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den integrierten Studiengang
Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juni 2000
(Amtliche Mitteilungen 12/2000 vom 26. Juni 2000)
an der
Universität Siegen
Vom 24. Juni 2005

Ordnung
zur Durchführung des Berufsanererkennungsjahres
für
Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen
sowie
Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeitern
zur Erlangung der staatlichen Anerkennung
an der
Universität Siegen

Vom 24. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Das Berufsanererkennungsjahr (BAJ)
- § 3 Dauer des BAJ
- § 4 Einrichtung der Sozialen Arbeit zur Ableistung des BAJ
- § 5 Beurteilung durch die Einrichtung
- § 6 Begleitung des BAJ durch die Universität Siegen
- § 7 Der Praxisbericht
- § 8 Kolloquium
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Staatliche Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialpädagogin /Diplom-Sozialpädagoge bzw. Diplom-Sozialarbeiterin / Diplom-Sozialarbeiter erwirbt, wer
 1. das Diplom in Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Universität Siegen erworben,
 2. das Berufsanerkennungsjahr (Berufspraktikum) erfolgreich abgeschlossen und
 3. das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch eine Urkunde von der Universität Siegen erteilt.

§ 2

Das Berufsanerkennungsjahr (BAJ)

- (1) Im BAJ soll sich die Absolventin/der Absolvent unter fachlicher Anleitung in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen.
- (2) Grundlage ist ein individuell zu erstellender Ausbildungsplan, in dem das BAJ inhaltlich und zeitlich strukturiert wird und die in den einzelnen Phasen verfolgten Lernziele festgelegt werden.
- (3) Das BAJ ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Diplom-Prüfung abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Praxisamt/-referat.

§ 3

Dauer des BAJ

- (1) Das BAJ umfasst 12 Monate.
- (2) Wird das BAJ in Teilzeitform abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Das BAJ kann auf Antrag verkürzt werden, wenn vor Abschluss des BAJ schriftlich die Zusage zur Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. einer Neuanstellung bei einem anderen Arbeitgeber nachgewiesen wird. Die Verkürzung beträgt in der Regel einen Monat.
- (4) Über eine vollständige oder teilweise Befreiung vom BAJ berät auf Antrag in begründeten Einzelfällen der Praxisausschuss. Maßgeblich für die Entscheidung ist eine mindestens dreijährige, einschlägige, verantwortungsvolle, hauptberufliche Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit. Absolventinnen / Absolventen, die vor ihrem Studium eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeleistet haben und bereits über die staatliche Anerkennung verfügen, können auf Antrag vom BAJ befreit werden.
- (5) Die Dauer des BAJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen wird, um den Zeitraum der Unterbrechung

§ 4

Einrichtung der Sozialen Arbeit zur Ableistung des BAJ

- (1) Das BAJ ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen der Sozialen Arbeit abzuleisten. Sollte das BAJ in zwei Einrichtungen abgeleistet werden, darf der Zeitraum der Unterbrechung sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Eignung der Einrichtung wird durch das Praxisamt/-referat des Integrierten Studiengangs Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISPA) festgestellt und schriftlich bestätigt.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit den Absolventinnen/Absolventen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem alle das Beschäftigungsverhältnis betreffenden Bestimmungen geregelt werden. Grundlage dabei ist das geltende Arbeitsrecht. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem gültigen Bundesangestelltentarif (BAT).
- (4) Die Einrichtung muss die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch eine erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/einen erfahrenen staatlich anerkannten Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder vergleichbar Qualifizierte/Qualifizierten gewährleisten.

§ 5

Beurteilung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung zur Ableistung des BAJ berichtet dem Praxisamt/-referat der Universität Siegen sechs Monate nach Beginn und am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Stand der Ausbildung in Form einer Beurteilung. Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. Die Beurteilung wird mit den Beteiligten erörtert.
- (2) Zum Abschluss des BAJ erstellt die Einrichtung ein Arbeitszeugnis im Sinne des Arbeitsrechts.

§ 6

Begleitung des BAJ durch die Universität Siegen

- (1) Die Universität Siegen führt für die Absolventinnen/Absolventen im BAJ Begleitveranstaltungen im Umfang von zehn Tagen nach Maßgabe der Studienordnung durch. Die Teilnahme ist verpflichtend; die Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen bzw. Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter im BAJ sind für die Veranstaltungen von den Einrichtungen freizustellen.
- (2) Die Absolventinnen/Absolventen wählen eine Dozentin/einen Dozenten des ISPA-Studiengangs als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für ihre Belange bezüglich des BAJ. Die Dozentinnen/Dozenten sind verpflichtet, den Ausbildungsplan fachlich zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen sowie das Kolloquium am Ende des BAJ abzunehmen.

§ 7

Der Praxisbericht

- (1) Die Absolventin/der Absolvent des BAJ fertigt zum Ende des BAJ entsprechend der Vorgaben einen Praxisbericht an, der erkennen lassen muss, dass sie/er die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.
- (2) Detailfragen sind mit der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Kolloquium abnimmt, zu besprechen.

§ 8

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die Absolventinnen/Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Transfer zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Grundlage für das Kolloquium ist der Praxisbericht.
- (2) Das Kolloquium wird in den letzten drei Monaten des BAJ durchgeführt. Das Praxisamt/-referat lädt dazu schriftlich ein.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
 1. Erfolgreicher Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit laut abschließender Beurteilung durch die Einrichtung
 2. Regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen
 3. Fristgerechte Einreichung des Praxisberichtes entsprechend den vorgegebenen Standards
 4. Fristgerechte formlose Anmeldung zum Kolloquium.
- (4) Wird der Abschluss des BAJ von Seiten der Einrichtung als nicht erfolgreich attestiert, ist eine Beratung im Praxisamt/-referat über das weitere Vorgehen zwingend erforderlich. Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann das BAJ in diesem Fall um ein halbes Jahr verlängert werden.
- (5) Das Kolloquium wird von den jeweils begleitenden Dozentinnen/Dozenten sowie einer/einem Protokollantin/Protokollanten durchgeführt. Der Verlauf des Kolloquiums wird dokumentiert. Die Dauer beträgt 30 Minuten.
- (6) Das Kolloquium wird als 'bestanden' bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Das bestandene Kolloquium wird bescheinigt. Das Kolloquium kann zweimal wiederholt werden.
- (7) Wurde das Kolloquium beim ersten oder wiederholten Versuch nicht bestanden, entscheidet das Praxisamt/-referat über das weitere Verfahren.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 23. Juni 2004 sowie der Zustimmung der Fachbereiche 1 bis 5.

Siegen, den 24. Ju. 2005

Die Rektorin

T. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Ordnung

**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juli 1999
(Amtliche Mitteilungen 6/2000 vom 31. Mai 2000)**

**an der
Universität Siegen**

Vom 24. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juli 1999 (AM Nr. 6/2000 vom 31. Mai 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24 Berufsanerkennungsjahr zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung

- (1) Nach Verleihung des Diplomgrades ist zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein jähriges Berufsanerkennungsjahr abzuleisten und mit einem Kolloquium abzuschließen. Grundlage für das Kolloquium ist ein Praxisbericht, der zum Ende des Berufsanerkennungsjahres zu erstellen ist. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Kandidatin/der Kandidat die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Das Kolloquium wird von der zu Beginn des Berufsanerkennungsjahres festgelegten betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten Abgenommen und als bestanden oder nicht bestanden gewertet, ansonsten gelten die Bestimmungen in § 18 entsprechend.
 - (2) Nach erfolgreich beendetem Berufsanerkennungsjahr und dem bestandenen Kolloquium erteilt die Universität Siegen auf Antrag durch Urkunde die staatliche Anerkennung. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 2 und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Näheres regelt die verabschiedete Ordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsjahres.“
3. Die §§ 24 bis 36 (alt) werden §§ 25 bis 37.

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 23. Juni 2004 sowie der Zustimmung der Fachbereiche 1 bis 5.

Siegen, den 24. Ju-2005

Die Rektorin

Th. Hantos
(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den integrierten Studiengang
Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juni 2000
(Amtliche Mitteilungen 12/2000 vom 26. Juni 2000)

an der
Universität Siegen

Vom 24. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 2. Juni 2000 (AM Nr. 12/2000 vom 26. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
2. In § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Nach erfolgreich abgelegter Diplomprüfung ist zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein einjähriges gelenktes Berufsanerkennungsjahr abzuleisten. Es wird im Umfang von 10 Tagen in Form von Praxisreflexionsveranstaltungen und Fortbildungstagen durch die Hochschule begleitet. Näheres regelt die vom Praxisausschuss verabschiedete Ordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsjahres.“

3. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der Praxisausschuss trägt dafür Sorge, dass die aus dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung sowie die durch den Praxisausschuss verabschiedete Ordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsjahres sich ergebenden Bestimmungen über das Berufsanerkennungsjahr eingehalten werden.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Sozialpädagogik und Sozialarbeit vom 23. Juni 2004 sowie der Zustimmung der Fachbereiche 1 bis 5.

Siegen, den 24. Juni 2005

Die Rektorin

Dr. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)